



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/578 I
12.09.2019

Unser Zeichen
F2-2086-2-345

München
14.10.2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Gülseren Demirel und Stephanie Schuhknecht vom 12.09.2019 betreffend Aus- und Wiedereinreise bei afghanischen Geflüchteten

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Wie viele afghanische Geflüchtete sind in den Jahren 2018 und 2019 aus Bayern freiwillig ausgereist und sind aufgrund der Erteilung eines Visums zum Zwecke der Aufnahme von Ausbildung oder Arbeit wieder nach Bayern zurückgekehrt?

Statistische Angaben, wie vielen afghanischen Staatsangehörigen mit einem abgelehnten Asylbescheid im Rahmen der Nachholung des Visumverfahrens zum Zwecke der Beschäftigung oder zu Ausbildungszwecken ein Visum durch die Auslandsvertretungen erteilt worden ist, liegen der Staatsregierung nicht vor.

zu 1.2.:

Wie vielen afghanischen Geflüchteten wurde in den Jahren 2018 und 2019 ein Einreisevisum für Indien oder Pakistan zum Zweck der Wiedereinreise nach Deutschland für die Aufnahme von Ausbildung oder Arbeit in Bayern erteilt?

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse zu Visumszahlen indischer oder pakistanischer Auslandsvertretungen.

zu 1.3.:

Wie genau unterstützen die bayerischen Behörden das Gelingen der Aus- und Wiedereinreise?

Grundsätzlich obliegt es den Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nachzukommen. Nichtsdestotrotz sind die zuständigen Behörden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bemüht, das Verfahren zu straffen. Beispielsweise wird den Betroffenen in den Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Vorabzustimmung erteilt, wodurch das Verfahren bei den Auslandsvertretungen in der Regel verkürzt wird.

zu 2.1.:

Wie wird die Sicherheit, Unterkunft und Versorgung der Ausreisenden in Afghanistan gewährleistet?

Bei den Betroffenen im Sinne der Fragestellung handelt es sich um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylverfahren zuvor bestands- bzw. rechtskräftig negativ abgeschlossen worden ist. Das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde und die Verwaltungsgerichte – bei Zweifeln an der Richtigkeit der von diesen getroffenen Entscheidung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs – haben hierbei umfassend und abschließend unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und -mittel geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a des Grundgesetzes) bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 des Asylgesetzes – AsylG) oder des subsidiären Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 des AsylG) vorliegen. Gegenstand der Entscheidung des Bundesamts und der gegebenenfalls gerichtlichen Überprüfung ist nach Stel-

lung eines Asylantrages ferner die Feststellung, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

zu 2.2.:

Wie wird der Transfer nach Pakistan oder Indien organisiert, weil die deutsche Botschaft in Afghanistan immer noch nicht arbeitsfähig ist?

Die Ausreisepflicht der Betroffenen besteht unbedingt und hängt nicht von der Möglichkeit einer Wiedereinreise ab. Soweit die Betroffenen ein Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragen, obliegt es ihnen, die entsprechenden Verwaltungsschritte durch das Stellen eines Antrags einzuleiten.

zu 2.3.:

Wie unterstützt das Auswärtige Amt die schnellen Terminvergaben?

Die Frage bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

zu 3.1.:

*Mit welchen Zeiträumen müssen die bayerische Industrie, das Handwerk oder der Pflegebereich bis zur Rückkehr ihrer Auszubildenden oder Mitarbeiter*innen rechnen?*

Die Frage betrifft den Zeitablauf des Visumsverfahrens und bezieht sich insofern auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nicht bekannt ist, inwieweit zu der Thematik Statistiken im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes vorhanden sind.

zu 3.2.:

Plant die Staatsregierung anstatt der gefährlichen Aus- und Wiedereinreisen, ökonomisch sinnvollere und zeitsparendere Lösungen, etwa durch eine sofortige Gewährung der Duldung in Bayern beim Vorliegen eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes einzuführen?

„Lösungen“ der Staatsregierung im Vollzug sind durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzt.

Eine Titelerteilung für Beschäftigungszwecke ist gegenüber abgelehnten Asylbewerbern ohne Erfüllung der Ausreisepflicht und Durchführung des Visumverfahrens für den angestrebten Aufenthaltsweg aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) zwingend ausgeschlossen. Ein Verzicht auf das Visumverfahren ist nur in Fällen möglich, in denen ein Anspruch auf einen Titel besteht (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), was bei Titeln für Beschäftigungs- oder Ausbildungszwecke nicht der Fall ist.

Auch die Erteilung einer Duldung ist nur innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Erteilung einer Ausbildungsduldung scheidet nach der zwingenden Gesetzeslage insbesondere aus, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Andererseits sind die Ausländerbehörden grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht diese im Wege der Abschiebung durchzusetzen, falls der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt. Ein Absehen von solchen Maßnahmen kommt im Zusammenhang mit einer Ausbildung i.d.R. nur dann in Betracht, wenn während des gestatteten Aufenthalts im Asylverfahren eine qualifizierte Ausbildung mit der erforderlichen Erlaubnis aufgenommen wurde und fortgesetzt werden soll. Eine Zurückstellung der Abschiebung aufgrund ökonomischer Erwägungen wäre eine rechtlich unzulässige Umgehung des Visumerfordernisses und der Titelerteilungssperre vor erfolgter Ausreise.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär